

ai Cantoni il diritto, anche dopo l'entrata in vigore della Legge Esec. e Fall., di sancire delle disposizioni legislative nel senso di autorizzare le proprie Autorità penali a procedere al sequestro di beni dell'imputato per assicurare l'esecuzione della sentenza da emanarsi e quindi anche l'incasso delle spese processuali, ma va da sè che un simile sequestro non può essere ordinato dalle Autorità cantonali che in forza di un disposto di legge che lo autorizzi. Ora nel caso concreto non solo gli art. 126 e 127 della Proc. pen. ticin. non prevedono nulla di analogo, ma l'art. 310 della stessa procedura penale scioglie in modo manifesto la questione, disponendo che il pagamento delle spese del processo deve essere procurato nella via dell'esecuzione per debiti. Il sequestro per garantire il pagamento delle spese non è quindi autorizzato dalli leggi ticinesi. Se poi lo stato intende garantirsi esercitando un diritto di ritenzione, evidentemente infondato, sul libretto trovato sulla persona dell'arrestato, non può farlo che seguendo la via tracciata dagli art. 106 e 107 della Legge sulle Esec.

Il rifiuto dell'Ufficio di dar seguito alla domanda di vendita non era quindi giustificato, e il solo riflesso al quale può dar luogo la liquidità del titolo staggito potrebbe essere tutto al più di sapere, se in vista dell'importo relativamente esiguo del credito, non sarebbe più conveniente alle parti di ricorrere alla forma eccezionale di realizzazione dell'art. 131 della Legge federale, in luogo di insistere per una vendita ordinaria.

Per questi motivi,

la Camera Esecuzioni e Fallimenti
pronuncia :

Il ricorso è ammesso ed annullata quindi la decisione 29 aprile 1902 dell'Autorità cantonale superiore di vigilanza.

55. Entscheid vom 28. Juni 1902 in Sachen Saameli.

Aufhebung einer Pfändung auf Begehren der Gläubiger. Nachheriges, innert der Frist des Art. 88 gestelltes Begehren auf Vornahme einer neuen Pfändung. Dahinfallen der Betreibung infolge des ersten Begehrens?

I. In einer gegen Michael Projer in Basel angehobenen Betreibung stellte der Gläubiger, Johann Jakob Saameli in Basel, am 3. Juni 1901 das Fortsetzungsbegehren, worauf das Betreibungsamt Basel-Stadt eine Pfändung des schuldnereischen Lohnes vornahm. Einige Tage nachher ersuchte der Gläubiger das Betreibungsamt schriftlich, „diese Lohnpfändung aufzuheben“. Als er dann am 19. März 1902 nochmals das Fortsetzungsbegehren stellte, teilte ihm das Amt mit, die Betreibung sei beim Rückzug der Pfändung, am 13. Juni 1901, eingestellt worden und es müsse eine solche neuerdings angehoben werden.

II. Daraufhin erhob Saameli Beschwerde mit dem Antrage, es sei das Betreibungsamt anzuweisen, sein Pfändungsbegehren zu vollziehen. Die Jahresfrist des Art. 88, machte er geltend, sei noch nicht abgelaufen; innert derselben aber könne jedes zurückgezogene Pfändungsbegehren wieder erneuert werden.

III. Die kantonale Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde unterm 8. April 1902 als unbegründet ab, indem sie sich auf den Standpunkt stellte, der Gläubiger habe nach vollzogener Pfändung sein Recht, Pfändung zu verlangen, konsumiert, und es verzichte derjenige, der nach Vollzug der Pfändung das Pfändungsbegehren zurückziehe, darauf, seine Forderung in der nämlichen Betreibung geltend zu machen.

IV. Gegen diesen Entscheid rekurrierte Saameli rechtzeitig unter Erneuerung seines Beschwerdebegehrens an das Bundesgericht.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Es ist zunächst als festgestellt zu erachten, daß auf das erste Fortsetzungsbegehren vom 3. Juni 1901 hin die Pfändung in gültiger und definitiver Weise vollzogen wurde. Hiezu war nicht

etwa, wie Rekurrent behauptet, erforderlich, daß vom Drittschuldner bereits eine fällige Rate des gepfändeten Lohnes in Abzug hätte gebracht werden sollen. In dieser Vorkehr läge eine Handlung, die nicht mehr zum Pfändungsakte selbst als integrierender Bestandteil gehört, sondern die als Folge und in Nachachtung desselben vorgenommen wird.

Die Frage ist also die, ob der Gläubiger, nachdem die für ihn vollzogene Pfändung auf sein Begehren aufgehoben worden ist, in der gleichen Betreibung die Vornahme einer neuen Pfändung verlangen könne, oder ob nicht durch ein solches Begehren um Rückgängigmachung der Pfändung die Betreibung überhaupt dahinfalle. Mit Recht hat die Vorinstanz im Sinne der letztern Alternative entschieden. Man hat es eben hier nicht mit der bloßen Zurückziehung des Antrages um Vornahme einer Betreibungshandlung zu thun (wie beim Rückzug des Pfändungs-, Verwertungs- oder Konkursbegehrens), sondern mit der **Aufhebung** der vorgenommenen Betreibungshandlung selbst. Die Befugnis, eine solche Aufhebung nach Belieben zu verlangen, um dann später die Dienste der Behörde für die nämliche Betreibungshandlung neuerdings in Anspruch zu nehmen (sofern dieselbe überhaupt noch möglich ist), kann zum mindesten im Falle der Pfändung dem Gläubiger nicht zustehen. Weder aus dem Wortlaute, noch aus dem Sinne und Zwecke des Gesetzes, und speziell dessen Art. 88 läßt sich eine solche Befugnis ableiten. Sie würde auch in der Praxis zu Inkonvenienzen, wie ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Betreibungsämter, Schädigung der Interessen dritter Gläubiger etc., führen. So wäre es z. B. auf diese Weise möglich, die Frist, während der allein gesetzlich eine Pfändung Bestand haben soll, durch Verzicht auf diese und nachheriges neues Pfändungsbegehren illusorisch zu machen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

56. Entscheid vom 28. Juni 1902 in Sachen Dschwald und Genosse.

Aufnahme einer Retentionsurkunde. Beschwerde der Aftermieter dagegen, dass ihnen gehörende Gegenstände in das Verzeichnis aufgenommen wurden. Anwendbarkeit des Verfahrens nach Art. 106-109 und 155 Sch.- u. K.-Ges.

I. J. Knecht hat in einer dem Moses Picard gehörenden Liegenschaft in Zürich eine Wohnung gemietet und einen Teil derselben den Rekurrenten Dschwald und Moser in Aftermiete gegeben. Die letzteren brachten eigenen Hausrat in die untergemieteten Lokale. In der Folge ließ der Eigentümer Picard für eine Mietrate von 235 Fr., die ihm Knecht schuldet, durch das Betreibungsamt Zürich III eine Retentionsurkunde aufnehmen, die sämtliche in der fraglichen Wohnung befindlichen Utensilien — mit Einschluß derjenigen der Aftermieter — umfaßt.

Daraufhin erhoben Dschwald und Moser Beschwerde gegen die Retention der von ihnen eingebrachten Objekte, indem sie geltend machten, daß sie ihre vertraglichen Verpflichtungen gegen den Aftermieter bis auf den letzten Tag erfüllt hätten, was sie auch urkundlich nachwiesen.

II. Mit diesem Nachweise, führte die untere Aufsichtsbehörde in ihrem abweisenden Entscheide aus, sei es noch nicht getan. Vielmehr habe das eingebrachte Gut — mit Ausnahme der in Art. 92 des Betreibungsgesetzes aufgeführten Gegenstände — dem Obervermieter stets dann, wenn der Aftervermieter nicht beweise, daß sein Eigentumsrecht an den betreffenden Utensilien dem Obervermieter habe bekannt sein müssen.

Die kantonale Aufsichtsbehörde, an die Dschwald und Moser rekurrirten, hieß mit Entscheid vom 8. März 1902 unter näherer Begründung die erstinstanzliche Rechtsauffassung gut, wobei sie noch bemerkte, daß übrigens nach § 72 Ziff. 2 des kantonalen Einführungsgesetzes über die streitige Frage der Richter im beschleunigten Verfahren zu entscheiden habe.

III. Gegen das obergerichtliche Erkenntnis erfolgte rechtzeitig die Weiterziehung an das Bundesgericht.